

reicht werden, könnte. Damit könnte vermieden werden, den Unterhalt für längere Zeit im erheblichen Umfang zu beschränken.

Wenn das Oberste Gericht über die Unterhaltsverpflichtung des Klägers nicht in Selbstentscheidung befunden hat, so deshalb, weil möglicherweise der Kläger nicht mehr nur den Mindeststipendiensatz erhält. Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, daß er die Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 11 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II S. 527) ein Zusatzstipendium rechtfertigen. Möglicherweise haben sich auch sonst seine für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unwesentlich verbessert. Bei Vorliegen solcher Voraussetzungen wären die Kinder an den höheren Bezügen entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts zu beteiligen. Das Kreisgericht wird deshalb in der erneuten Verhandlung die gegenwärtigen und voraussehbaren künftigen Einkommensverhältnisse zunächst sorgfältig zu erforschen haben, ehe es über die Höhe der Unterhaltsbeträge befindet.

§ 42 FVerfO; § 14 GKG; § 10 RAGO.

1. Es ist unzulässig, an Stelle einer einheitlichen Kostenentscheidung im Schlußurteil getrennte Kostenentscheidungen im Teil- und im Schlußurteil vorzunehmen.
2. Bedingt das Vorliegen zweier Kostenentscheidungen die Festlegung getrennter Streitwerte, so dürfen keine höheren Kosten berechnet werden, als sie bei einem Gesamtstreitwert erwachsen würden.
3. Zur Berechnung des Kostenausgleichsbetrags.

OG, Urt. vom 9. Juli 1970 - 1 ZzF 15/70.

Das Kreisgericht hat mit Teilurteil die Ehe der Parteien geschieden und über das elterliche Erziehungsrecht, den Unterhaltsanspruch der gemeinsamen Kinder sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung befunden. Es hat zugleich über die Kosten des Ehescheidungsverfahrens entschieden. Der Klägerin hat es ein Drittel und dem Verklagten zwei Drittel dieser Kosten auferlegt. Im Schlußurteil hat es das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Parteien geteilt und eine weitere Kostenentscheidung getroffen. Danach haben die Parteien jeweils die Hälfte der weiteren Kosten zu tragen.

Für das Ehescheidungsverfahren hat das Kreisgericht den Streitwert auf 4 984 M und für die Vermögensteilung auf 25 000 M festgesetzt.

Von der Klägerin wurden außergerichtliche Kosten in Höhe von jeweils drei vollen Gebühren, errechnet nach getrennten Streitwerten, zuzüglich Nebenkosten zur Ausgleichung gestellt. Der Verklagte hat keine außergerichtlichen Kosten geltend gemacht.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat mit Kostenfestsetzungsbeschluß die außergerichtlichen Kosten der Klägerin nach den zusammengerechneten Streitwerten berechnet. Ein Sechstel des auf diese Weise errechneten Kostenbetrages von 945,33 M hat er als Gebühren des Ehescheidungsverfahrens und fünf Sechstel als Gebühren der Vermögensteilung angesehen. Entsprechend der Kostenentscheidung in beiden Urteilen hat er festgesetzt, daß an außergerichtlichen Gebühren der Ehesache die Klägerin 52,52 M und der Verklagte 105,03 M und an außergerichtlichen Gebühren der Vermögensauseinandersetzung jede der Parteien 378,78 M zu tragen haben. Den vom Verklagten an die Klägerin auszugleichenden Betrag hat er mit 491,52 M berechnet.

Die gegen die Kostenfestsetzung des Sekretärs eingelegte Erinnerung hat das Kreisgericht zurückgewiesen. Auf die daraufhin eingelegte Beschwerde hat das Bezirksgericht den Kostenfestsetzungsbeschluß des Sekretärs und den Beschluß des Kreisgerichts aufgehoben. Es hat festgelegt, daß für den Prozeßvertreter der Klägerin eine Prozeß- und eine Verhandlungsgebühr nach einem Streitwert von 30 000 M und Beweis- und Nach-

verhandlungsgebühren nach dem Wert von 5 000 M und nach dem Wert von 25 000 M zu berechnen seien.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen :

Die Berechnung der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zustehenden Gebühren war deshalb schwierig, weil das Kreisgericht unzulässigerweise im Teilurteil eine Kostenentscheidung getroffen und keine einheitliche Kostenentscheidung im Schlußurteil vorgenommen hatte (vgl. Latka/Thoms, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“, NJ 1967 S. 250 ff.). Auf diesen Mangel, der nicht mehr korrigiert werden konnte, hat das Bezirksgericht in seiner Entscheidung zu Recht hingewiesen.

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß das Vorliegen zweier Kostenentscheidungen die Festlegung getrennter Streitwerte bedingte. Es hat zutreffend darauf hingewiesen, daß dadurch den Parteien grundsätzlich keine höheren Kosten entstehen sollten, als wenn ein einheitlicher Streitwert festgelegt worden wäre. Allerdings ist das Bezirksgericht diesem Erfordernis nicht gerecht geworden. Es ist zwar nicht zu beanstanden, daß es die Beweis- und Nachverhandlungsgebühr nach Teilstreitwerten errechnete, weil die Beweisaufnahme und weitere Verhandlung zunächst nur die Ehescheidungssache betraf und erst später eine weitere Beweisaufnahme und Nachverhandlung zu den Vermögensfragen erfolgte (§ 14 GKG in Verbindung mit § 10 RAGO). Es hat aber die Grundsätze des § 14 Abs. 2 GKG nicht beachtet, wonach bei der Berechnung von Gebühren nach mehreren Streitwerten nicht mehr erhoben werden darf, als wenn die Gebühren von dem Gesamtbetrag der Wertteile (Ehescheidung 5 000 M und Vermögensauseinandersetzung 25 000 M) berechnet worden wären. Danach hätten als Beweis- und Nachverhandlungsgebühr für den Prozeßbevollmächtigten nur 305 M in Ansatz gebracht werden dürfen. Da ausgehend von zwei getrennten Streitwerten diese Begrenzung nicht vorgenommen wurde und 425 M in Ansatz gebracht worden sind (einmal 145 M und einmal 280 M), wurden die Parteien allein an außergerichtlichen Kosten der Klägerin mit 120 M mehrbelastet.

Bei einer vergleichenden Betrachtung mit der vom Sekretär des Kreisgerichts vorgenommenen Berechnung hätte das Bezirksgericht erkennen müssen, daß das Kreisgericht dem kostenrechtlichen Grundsatz, bei verschiedenen Streitwerten keine höheren Kosten zu berechnen, als sie bei einem Gesamtstreitwert erwachsen, Rechnung getragen hatte. Es hätte demzufolge, weil die vom Sekretär des Kreisgerichts vorgenommene Berechnung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin mit 915 M Anwaltsgebühren richtig war, die auf höhere Gebührenbeträge gerichtete Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückweisen müssen.

Es bedarf aber die vom Sekretär des Kreisgerichts vorgenommene Berechnung des Kostenausgleichsbetrages im Verhältnis der Parteien untereinander einer Korrektur. Ausgehend von den zutreffend berechneten Gebühren hätte unter Berücksichtigung der degressiven Kostenstaffelung eine Aufteilung der Kosten vorgenommen werden müssen, die die Kostenentscheidung im Eheverfahren hinreichend berücksichtigt hätte. Nach der vom Sekretär des Kreisgerichts angewandten Methode sind die gesamten Gebühren entsprechend den Streitwertbeträgen in der Ehesache (5 000 M) und in der Vermögensangelegenheit (25 000 M) im Verhältnis eins zu fünf geteilt worden und ist hinsichtlich der Ehesache deshalb lediglich der sechste Teil zur Ausgleichung gebracht worden. Auf diese Weise hätte die Klägerin von den entstandenen außergerichtlichen Kosten nur etwa